

III. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat Josef Riß den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. In tatsächlicher Beziehung wird im Rekurse zugegeben, daß schon Anfangs Oktober der Rekurrent von der Konkursverwaltung zur Räumung seiner Wohnung aufgefordert worden sei. Rechtlich wird daran festgehalten, daß das Konkursamt, nachdem für die Durchführung des Konkurses eine besondere Konkursverwaltung eingesetzt worden, nicht mehr befugt gewesen sei, in der Sache irgendwie zu handeln, weder kraft eigenen Rechts, noch als Mandatar.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Der Rekurrent hat seinen Rekurs an das Bundesgericht darauf beschränkt, daß die angefochtene Ausweisungsverfügung von der unrichtigen Stelle, nämlich vom Konkursamt statt von der Konkursverwaltung, ausgegangen sei. Dagegen macht er nicht geltend, daß er als Mieter überhaupt nicht unter die Bestimmung des Art. 229 Abs. 3 des Betreibungsgesetzes falle, oder daß im übrigen die Voraussetzungen für den Räumungsbefehl nicht vorhanden gewesen seien. Das Bundesgericht hat sich daher auf die Prüfung der Kompetenzfrage zu beschränken.

2. Es ist richtig, daß es in einem Konkurse, in dem eine besondere Verwaltung bestellt ist, Sache dieser Verwaltung ist, zu bestimmen, wie lange der Gemeinschuldner und seine Familie im Genuße der bisherigen Wohnung zu belassen sei; der Wortlaut von Art. 229 Abs. 3 läßt hierüber keinen Zweifel. Läge deshalb einzig die Verfügung des Konkursamtes vor, so müßte der Rekurs gutgeheißen werden. Nun geht aber aus der Rekurs-eingabe selbst hervor, daß die Konkursverwaltung ihrerseits vom Rekurrenten die Räumung der Wohnung verlangt hat und daß diesem Begehren nicht nachgekommen worden ist. Und es stellt die Vorinstanz fest, daß die Konkursverwaltung sich schon am 21. September mit dem Gesuche um Ausstellung eines Räumungsbefehles an das Civilgerichtspräsidium gewendet habe, weil sie auf 1. Oktober über die gemieteten Räumlichkeiten verfügen wollte, daß sich aber der Rekurrent der Räumung widersetzt habe. Es hatte also offenbar der Verfügung des Konkursamtes vor-

gängig die Konkursverwaltung selbst den Beschluß gefaßt, daß der Rekurrent auf den 1. Oktober ausziehen habe, und es war ihm dieser Beschluß sicherlich zur Kenntnis gebracht worden, wie denn auch das Konkursamt in seiner Bernehmlassung, ohne daß in der Rekurseingabe diese Angabe widersprochen worden wäre, bemerkt hatte, daß der Rekurrent schon drei Wochen vor Ausstellung des Räumungsbefehls vom 7. Oktober die Aufforderung zur Räumung gekannt habe. Diese von kompetenter Stelle ausgehende Aufforderung ist nicht angefochten worden; sie besteht auch zur Zeit noch in Kraft und kann jederzeit erequiert werden. Wenn nun der Rekurrent durch einen rechtskräftigen Beschluß der Konkursverwaltung verhalten war, auf 1. Oktober seine Wohnung zu verlassen, so ist er durch die Verfügung des Konkursamtes vom 7. Oktober, durch die er zur Räumung der Wohnung auf einen spätern Zeitpunkt aufgefordert wurde, in seinen Rechten in keiner Weise beeinträchtigt worden, ob nun diese letztere Verfügung von einer zuständigen oder unzuständigen Stelle ausgehe, und es muß aus diesem Grunde der Rekurs ohne weiteres abgewiesen werden. Es handelt sich eigentlich nur noch um die Exekution des Beschlusses der Konkursverwaltung. Wie aber diese zu erwirken sei, steht heute nicht in Frage.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

140.. Entscheid vom 5. November 1898
in Sachen Zimmermann.

Art. 92 Ziff. 3 Betr.-Ges. Pferd und Wagen eines Fuhrhalters, der diesen Beruf nur als Nebenberuf betreibt, pfändbar.

Dem Franz Zimmermann in Bilters ist vom Betreibungsamt Bilters für eine Forderung der Erben der Witwe Chiodera in Ragaz unter anderm ein Pferd und ein Wagen gepfändet worden. Auf Beschwerde des Schuldners hin erklärte die untere Auf-

sichtsbehörde diese Gegenstände als unpfändbar, weil Zimmermann den Beruf eines Fuhrmanns betreibe und hiezu Pferd und Wagen benötige. Dagegen hielt die kantonale Aufsichtsbehörde, an die die Gläubiger rekurrirten, die Pfändung aufrecht, davon ausgehend, daß Zimmermann die Fuhrhalterei nicht als eigentlichen Beruf betreibe, auf den er hinsichtlich seiner Befähigung und Kenntnisse, sowie zur Gewinnung seines Lebensunterhaltes ausschließlich angewiesen wäre; abgesehen davon, daß er wohl ohne allzu große Schwierigkeiten zu seinem früher angelernten Beruf als Sticker zurückkehren könnte, sei er weder im Stande noch willens, mit Fuhrwerken sein ausreichendes Einkommen zu erwerben; er ziehe einen Teil des Jahres Afford- und Lohnarbeiten vor und vermiete sein Pferd für Wochen an Drittpersonen. Gegen diesen Entscheid hat Franz Zimmermann den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; er führt aus: Er betreibe den Beruf eines Fuhrmanns schon seit 7 Jahren und habe keine andere dauernde Beschäftigung. Wohl habe er sein Pferd etwa ausgeliehen, aber stets nur zu vorübergehendem Gebrauche. Unrichtig sei, was in einer Bescheinigung des Gemeinderates Wilters angeführt worden war, daß er dasselbe in den Truppenzusammenzug gegeben habe. Auch zu Affordarbeiten sei er nur 5 Wochen abwesend gewesen, und während seiner Abwesenheit besorge jeweils seine Frau die Fuhrwerkerei. So seien ihm denn auch schon im Jahre 1893 einmal Pferd und Wagen als Kompetenzstücke belassen worden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Das Bundesgericht hat im Falle Frank (Archiv V, Nr. 71) erklärt, daß das Pferd eines Fuhrhalters nicht unter den Begriff der zur Berufsausübung notwendigen Werkzeuge und Gerätschaften im Sinne des Art. 92 Ziff. 3 des Betreibungsgesetzes falle. Hinsichtlich des Pferdes muß es deshalb unter allen Umständen bei dem Vorentscheide verbleiben. Es könnte sich nun fragen, ob nicht der Wagen einfach das Schicksal des Pferdes teile und schon aus dem Grunde jedenfalls als pfändbar erklärt werden müsse, weil er ja ohne das Pferd eine zweckmäßige, nutzbare Verwendung nicht mehr finden kann. Allein abgesehen hie-

von, muß der Entscheid der Vorinstanz auch bezüglich des Wagens deshalb bestätigt werden, weil nach deren Feststellungen angenommen werden muß, daß Zimmermann die Fuhrwerkerei nicht als eigentlichen Beruf, sondern nur als Nebenbeschäftigung betreibt. Die kantonale Aufsichtsbehörde stützt sich dabei auf amtliche Zeugnisse des Betreibungsbeamten und des Gemeinderates von Wilters, denen sie vor den Angaben des Rekurrenten den Vorzug gab. Hierin liegt nichts Gesetzwidriges. Auch vermag das, was im Rekurse vorgebracht wird, die Feststellung der Vorinstanz nicht zu erschüttern. Der Rekurrent giebt ja zu, daß er zeitweise anderer Beschäftigung oblag, und die Bescheinigungen, die er beigebracht hat, beweisen durchaus nicht, daß er wirklich die Fuhrhalterei als Beruf betreibt. Daß ihm endlich vor Jahren Pferd und Wagen als Kompetenzstücke belassen worden sein mögen, ist schon deshalb unerheblich, weil sich seither die Verhältnisse sehr wohl geändert haben können.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

141. Arrêt du 5 novembre 1898, dans la cause Mugnier.

Déni de justice, commis par l'autorité cantonale de surveillance?
Obligation d'entendre les deux parties?

I. — Sur réquisition d'Ignace Tom-Pouce, l'office des poursuites de Genève a opéré, en date du 30 juin 1898, une saisie sur le salaire de Joseph Mugnier. La quotité saisissable du salaire fut fixée par office à 25 fr. 60 par mois ($\frac{1}{5}$).

Par décision du 2 août 1898, l'office réduisit la retenue mensuelle à 15 fr.

II. — Tom-Pouce ayant demandé à l'autorité genevoise de surveillance de maintenir la saisie à son taux primitif, l'autorité cantonale, par décision du 23 août 1898, admit ce recours en se fondant sur un rapport de l'office.